



Satzung des Freundeskreises Uglitsch e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Uglitsch e.V.“ und hat seinen Sitz in Idstein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; VR 5119 Amtsgericht Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die für die Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Erhebung von Beiträgen und das Beschaffen von Spenden zur Verfügung gestellt.

Aufgabe

Die Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten Uglitsch, Provinz Jaroslavl, Russland und Idstein/Hessen gemäß dem Partnerschaftsvertrag beider Städte vom 15. Juli 1995.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu pflegen und auszubauen, weitere Kontakte zu fördern und beidseitige Verflechtungen zu vertiefen. Er sieht seine Aufgabe insbesondere in der Unterstützung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen und Initiativen Bedürftiger in Uglitsch.

Der Verein arbeitet in Kooperation mit dem Magistrat und dem Partnerschaftskomitee der Stadt Idstein..

Die Ziele des Vereins werden u.a. durch Unterstützung folgender Projekte erreicht:

1. Schüleraustausch zwischen Uglitscher und Idsteiner Schulen
2. Idsteiner Berufsanfänger und Ausgebildete hospitieren in Uglitsch, Uglitscher Arbeitnehmer/innen – z.B. im Gesundheitswesen – informieren sich in Idstein (z.B. in Zahnarztpraxen)
3. Förderung der technischen und medizinischen Ausstattung des Uglitscher Krankenhauses
4. Finanzielle Hilfe zur Behandlung schwerstkranker Uglitscher/innen, insbesondere von betroffenen Kindern
5. Förderung des deutschen Sprachunterrichts
6. Die Durchführung und Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Städte
7. Die Mithilfe bei der Betreuung durchreisender Gäste aus Uglitsch

Der Freundeskreis Uglitsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist parteilos, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist dies von ihm zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Antragsteller steht das Recht zu, diese Ablehnung durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Liquidation/Insolvenz der juristischen Person oder sonstigen Vereinigung
3. Austritt, der schriftlich dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden muss.

Der Vorstand kann ferner den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließen; insbesondere wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Ziele des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hält der Vorstand an seinem Ausschließungsbeschluss fest, kann das Mitglied hiergegen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.)

Das Mitglied kann von dem Vorstand auch ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Beitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres nach einer zweiten Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen leistet. In der zweiten Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden

Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil das Mitglied seinen Wohnort gewechselt hat, ohne den Vorstand hierüber unterrichtet zu haben, kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (Minderheitsbegehren) unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Leiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in; sollte auch er/sie verhindert sein, eine andere von der Mitgliederversammlung gewählte Person.

Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen finden bei der Bestimmung der Mehrheit keine Berücksichtigung.

Sofern sich bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen für eine Position bewerben, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn von den teilnehmenden Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt kein Einspruch beim Vorstand eingereicht wurde. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, § 8
2. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds; hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, § 3
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin / des Kassenwarts
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig
6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich, jedoch nur für längstens weitere zwei Jahre
7. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Nichtaufnahme einer Antragstellerin/ eines Antragstellers, §§ 4,3
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, § 3
9. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, § 14

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter

3. der Kassenwartin / dem Kassenwart
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern
6. einem Mitglied des Partnerschaftskomitees der Stadt Idstein
7. einem Mitglied des Magistrats der Stadt Idstein

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der festgelegten Laufzeit aus dem Vorstand aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, sofern er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch ein anderes Vorstandsmitglied beschließt.

Die Vorstandsmitglieder unter lfd. Nr. 1 – 5 werden für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder unter lfd. Nr. 6 und 7 von den jeweiligen Gremien benannt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Freundeskreises Uglitsch zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Satzung. Er prüft und entscheidet über die jeweiligen Planungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Bei Führung der Geschäfte ist auf Sparsamkeit zu achten.

Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

Gesetzlicher Vertreter des Freundeskreises im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Kassengeschäfte

Zahlungen der Kassenwartin/des Kassenwarts beruhen auf der Vereinsordnung über die Aufgaben des/der Kassenwarts/in

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzugs.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung zum Zwecke des Beitragseinzugs mittels Lastschrift
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Funktion(en) im Verein
2. Der Verein erhebt in Einzelfällen zusätzliche Daten von Mitgliedern, die ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke (§ 2.6) erforderlich werden (z.B. Visabeschaffung). Diese zusätzlichen Daten werden jedoch nicht gespeichert.
 3. Im Zusammenhang mit seinen sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 4. In seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und andere Ereignisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien - sowie elektronische Medien übermitteln.
 5. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
 6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitsbegehren gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 6) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 7. Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine

Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Jahresrechnung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von der Kassenwartin/dem Kassenwart eine Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfung

Rechnung und Kassenführung sind für jedes Geschäftsjahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Falls bei der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine solche Mehrheit nicht erreicht wird, ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein zwecks ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Partnerstadt Uglitsch.

§ 15 Besondere Verfahrensregeln

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit oder die das Amtsgericht (Vereinsregistergericht) für die Eintragung dieser überarbeiteten Satzung für erforderlich hält.

§ 16 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2019 beschlossen. Sie tritt durch die Eintragung des Vereinsregistergerichts am 11. April 2019 in Kraft.